

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-1053/131/46

Dresden, 15. Juni 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Kuppi (AfD)
Drs.-Nr.: 7/9879
Thema: Löschcontainer in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Bei brennenden Elektrofahrzeugen kommen oft Löschcontainer zum Einsatz, um ein vollständiges und gefahrloses Löschen der Fahrzeuge zu gewährleisten.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Hält der Freistaat Sachsen eigene Löschcontainer vor?

Unter Löschcontainern im Sinne der Fragestellung werden Abrollbehälter verstanden, die auf Basis der DIN 14505 bzw. der Normenreihe 30722 von Wechselladerfahrzeugen transportiert werden und speziell für ein wasserbasiertes Löschen brennender Fahrzeuge oder ein Kühlen überhitzter, in Fahrzeugen eingebauter Traktionsbatterien vorgesehen und ausgestattet sind.

Derartige Einsatzmittel werden durch den Freistaat Sachsen nicht vorgehalten.

Zur Einsatzfähigkeit der Feuerwehren für die Bekämpfung von Bränden sogenannter Elektrofahrzeuge, insbesondere zur Erforderlichkeit von Löschcontainern für die Bekämpfung von Bränden dieser Fahrzeuge, wird auf die Antworten der Staatsregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/764 und auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/3895 verwiesen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Falls nicht: Gibt es eine vertragliche Regelung zwischen dem Freistaat Sachsen und Dritten (z. Bsp. Unternehmen) über die Nutzung von Löschcontainern durch die Berufsfeuerwehren und die Freiwilligen Feuerwehren?

Frage 3:

Falls es eine vertragliche Regelung gibt: um wie viele Löschcontainer handelt es sich dabei?

Frage 4:

Wie oft wurden im Rahmen einer solchen vertraglichen Regelung Löschcontainer in Anspruch genommen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Es gibt keine vertragliche Regelung zwischen dem Freistaat Sachsen und Dritten über die Nutzung der in Antwort auf die Frage 1 näher definierten Einsatzmittel durch die Berufsfeuerwehren und die Freiwilligen Feuerwehren.

Frage 5:

Wie viele Löschcontainer werden im Freistaat Sachsen durch Dritte vorrätig gehalten?

Im Rahmen der Feuerwehr- und Katastrophenschutzstatistik stellen die in der Antwort auf die Frage 1 näher definierten Einsatzmittel kein Erhebungsmerkmal dar. Für den Bereich der öffentlichen Feuerwehren und der Katastrophenschutzseinheiten liegen der Staatsregierung daher keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Tätigkeiten, die durch Dritte in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Dritte nehmen im Hinblick auf den nachgefragten Sachverhalt keine öffentlichen Aufgaben wahr. Ferner bestehen keine vertraglichen Beziehungen der Staatsregierung zu Dritten im Hinblick auf den nachgefragten Sachverhalt.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster